



Geschäftsordnung

Gültigkeitsbereich: Luftsportverein Albgau e.V. (kurz LSV Albgau) inkl. aller Veranstaltungsorte

Version: 1,0

Gültig ab: 01.01.2022

Verfasser: Erdmann, Peter

Verantwortlich: amtierender Vorstand

Letzte Änderung: 30.06.2021

Mitgeltende Unterlagen:

- (1) Gebührenordnung
- (2) Aufnahmeantrag
- (3) Haftungsbeschränkungserklärung
- (4) Überlassungsvertrag

AGG Konformität: Sollte im Dokument aus Vereinfachungsgründen nur eine Geschlechtsform verwendet werden, ist ausdrücklich auch jede andere Geschlechtsform gemeint.

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltung und Gebühren	4
§ 1 Aufnahmegebühr	4
§ 2 Mitgliedsbeiträge	4
§ 3 Baustunden und Dienste	5
§ 4 Fluggebühren	6
II. Regelungen zur Haftung	8
§ 5 Haftung.....	8
III. Organisation und Betrieb	8
§ 6 Allgemeines.....	8
§ 7 Ausbildungsbetrieb	8
§ 8 Technischer Betrieb.....	9
§ 9 Segelflugbetrieb.....	10
§ 10 Motorflugbetrieb.....	12
IV. Jugend	14
§ 11 Jugendabteilung	14
§ 12 Zuständigkeit, Mitgliedschaft.....	14
§ 13 Ziele 14	
§ 14 Aufgaben	14
§ 15 Organe15	
§ 16 Jugendkasse	16
§ 17 Gültigkeit und Änderungen	16
V. Quax Fond	16
VI Schiedsgerichtsordnung	18
§ 1 Anwendungsbereich.....	18
§ 2 Ausschluss staatlicher Gerichte	18
§ 3 Anrufungsfrist	18
§ 4 Zusammensetzung.....	18

§ 5	Neutralität der Schiedsrichter.....	18
§ 6	Klageschrift	19
§ 7	Verhandlung	19
§ 8	Gütliche Einigung.....	19
§ 9	Entscheidung.....	19

I. Verwaltung und Gebühren

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Für die Aufnahme in den LSV Albgau e.V. ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Gebührenordnung.
- (2) Schüler und Studenten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen die halbe Aufnahmegebühr.
- (3) Beim Eintritt in andere Abteilungen ist je eine reduzierte Aufnahmegebühr zu entrichten. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
- (4) Passive Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Beim erstmaligen Übertritt von der passiven in die aktive Mitgliedschaft fällt die Aufnahmegebühr an.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann Mitgliedern der Abteilung Segelflug auf Antrag die zu zahlende Aufnahmegebühr bis zur Hälfte auf die Dauer von einem Jahr gestundet werden.
- (6) Bei besonderen Vereinbarungen mit anderen Vereinen können abweichende Aufnahmegebühren für einen speziellen Kreis von Piloten vereinbart werden. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung, die Anlage dieser GO wird.
- (7) Abmeldungen von Abteilungen sind jährlich zum 31.12. möglich. Anträge müssen spätestens zum 30.10. des lfd. Jahres schriftlich beim Schriftführer vorliegen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben für:
 - (a) aktive erwachsene Mitglieder
 - (b) aktive Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
 - (c) passive Mitglieder
 - (d) Zweitmitglieder
 - (e) Zeitmitglieder
- (2) Ehrenmitglieder und Mitglieder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres sind beitrags- und baustundenbefreit. Zusätzliche Kosten für z.B. BWLV, DAeC, HKF sowie Versicherungsbeiträge werden nach Gebührenordnung erhoben.
- (3) Der Wechsel von aktiv auf passiv sowie die Kündigung der Mitgliedschaft ist jährlich zum 31.12. möglich. Der Antrag / Kündigung muss schriftlich (auch per E-Mail) gem. der Satzung beim Schriftführer vorliegen.
- (4) Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist für aktive Mitglieder verbindlich. Ausnahmen sind durch den Vorstand schriftlich zu genehmigen. Beiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig

und werden ca. 7 Tage nach Rechnungsdatum eingezogen. Mitglieder haben für die notwendige Kontodeckung zu sorgen. Für jede Rückbuchung 20 € Bearbeitungsgebühr berechnet.

- (5) Bei unterjährigem Beitritt ist der Mitgliedsbeitrag vor dem 01.07. voll, danach pro Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu leisten. Der Beitrag zum Hans-Kellner-Gedächtnisfonds ist in jedem Fall für das ganze Jahr fällig.
- (6) Mitglieder können sich bei Eintritt oder zum nächsten Jahresbeginn auf monatliche oder jährliche Zahlung von Beiträgen und Versicherung entscheiden. Flugabrechnungen erfolgen grundsätzlich monatlich. Änderungen müssen bis zum 30.11. der Kassenleitung mitgeteilt werden.
- (7) Es ist möglich Mitglied auf Zeit, ohne Stimmrecht, für max. 12 Monate zu werden. Die Kosten ergeben sich aus der Gebührenordnung. In der entsprechenden Pauschale sind Baustunden, Versicherungspauschalen und anteiliger Beitrag abgedeckt. Sofern der Interessent kein Mitglied im BWLV und DAeC ist, werden diese Beiträge zusätzlich erhoben. DAeC und BWLV Beiträge sind entsprechend der Gebührenordnungen des BWLV und DAeC zu entrichten. Durch diese Zeitmitgliedschaft ist das Zeitmitglied berechtigt, zu den gleichen Gebührensätzen die Vereinsflugzeuge zu nutzen. Eine Anrechnung von Zahlungen oder Zeiten auf eine spätere Mitgliedschaft erfolgt nicht. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist unter §3 (4) geregelt.

§ 3 Baustunden und Dienste

- (1) Baustunden sind ein aktiver Vereinsbeitrag zur Erhaltung von Flugzeugen und Material.
- (2) Der Vereinsbeirat legt zum Jahresbeginn den geschätzten Bedarf an Baustunden pro Abteilung fest. Die Summe wird gleichmäßig über die aktiven Mitglieder verteilt und als Jahresbeitrag festgelegt. Als Richtwert sind die folgenden Stundenzahlen angesetzt:

(a)	Startberechtigung Privatpiloten:	11 Stunden
(b)	Alle Segelflugzeuge sowie Flugschüler:	44 Stunden
(c)	D-KDPS:	14 Stunden
(d)	D-ELEG:	22 Stunden
- (3) Baustunden werden nach Absprache mit dem Technischen Leiter, Vorstand oder Abteilungsleitern geleistet. Geleistete Baustunden sind innerhalb von einer Woche im Vereinsflieger zu erfassen. Die Auftraggeber geben berechtigt erfasste Baustunden frei.
- (4) Neue Mitglieder müssen nur die entsprechend der noch verbleibenden Monate des Eintrittsjahres anteilmäßig anfallenden Baustunden erbringen. Das gilt auch für LSG Stunden.
- (5) Die Tätigkeiten des gewählten Vorstands werden als Baustunden anerkannt. Diese Personen sind vom Nachweis der Baustunden befreit. Dies gilt nicht für vom Vorstand angeordnete Sonderbaustunden.

- (6) Die LSG beschließt in der Hauptversammlung jährlich den Bedarf an LSG-Baustunden. Diese Baustunden sind zusätzlich zu den LSV Albgau e.V. Baustunden zu leisten. Die Erfassung erfolgt im Vereinsflieger mit der Kennzeichnung. LSG
- (7) Baustunden sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.
- (8) Nicht oder zusätzlich geleistete Baustunden werden dem Baustundenkonto des Mitglieds - außer Vorstandsmitgliedern - unter Zugrundelegung eines Verrechnungssatzes belastet oder gutgeschrieben. Soweit die Baustunden bei Austritt aus dem Verein nicht durch Verrechnung verbraucht sind, verfallen sie.
- (9) Nicht geleistete Baustunden werden dem Mitglied zu Jahresbeginn für das vergangene Kalenderjahr in Rechnung gestellt.
- (10) Zuviel geleistete Baustunden werden aus den Mitteln der unter gezahlten Beträge verteilt und dem Mitgliederkonto gutgeschrieben. Überschüsse kommen anteilig den Abteilungen zugute. Abgerechnet wird zum 31.12. des Jahres.
- (11) Überträge auf das Folgejahr sind nicht möglich. Baustunden, die über die Zahl der zu leistenden Baustunden hinaus existieren, werden zu dem jeweils gültigen Satz gutgeschrieben. Alternativ kann der Betrag gegen eine Spendenbescheinigung dem Verein gespendet werden.
- (12) Baustunden der Abteilungen Segelflug, Motorflug und Motorsegler werden bei Zugehörigkeit mehrerer Abteilungen addiert und sind gesamt zu leisten.
- (13) Die Baustundenpreise sind in der jeweils aktuellen Gebührenordnung festgelegt. Die Erstattung ergibt sich aus dem jährlichen Saldo. Beträge sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
- (14) Der LSV Albgau e.V. ist kein „Arbeitgeber“ und übernimmt keinerlei Haftung für ggf. anfallende Steuer und Sozialabgaben für Einnahmen und geldwerte Vorteile, die durch diese Baustundenregulierung entstehen könnten.
- (15) Über im Einzelfall erforderlich werdende Sonderbaustunden beschließt der Vorstand.
- (16) Fluglehrerdienste, Flugleiterdienste und Windenfahrerdienste sind Baustunden. Sie müssen im Vereinsflieger erfasst werden. Ein Tagesdienst sind 8 Stunden, ein halber Tag 4 Stunden unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit.
- (17) Sofern Baustunden keine Dienste sind, müssen sie beauftragt sein und werden von den verantwortlichen zur Abrechnung genehmigt. Zur Genehmigung sind der Vorstand, der technische Leiter und der Werkstattleiter berechtigt.

§ 4 Fluggebühren

- (1) Flugabrechnungen des Vereins sind sofort fällig und werden ca. 7 Tage nach Rechnungsdatum vom Konto eingezogen.

- (2) Reklamationen der Abrechnung sind unmittelbar, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung der Kasse in Schriftform zu melden.
- (3) Der Kassenleiter hat das Recht, Mitglieder von der Teilnahme am Flugbetrieb auszuschließen, wenn Rückbuchungen durch das Mitglied bzw. der Bank erfolgen.
- (4) Es werden jährliche Versicherungspauschalen, im ersten Jahr der Mitgliedschaft zeitanteilig (pro rata temporis), erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (5) Jugendliche Mitglieder in der Ausbildung bezahlen 75% der Versicherungspauschalen. Diese Ermäßigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an den Vorstand zu stellen.
- (6) Die Fluggebühren setzen sich zusammen aus den Startgebühren nach Gebührenordnung und der Flugzeitgebühr bei Verwendung von Vereinssegelflugzeugen.
- (7) Bei gewerteten Leistungsflügen wird am Jahresende auf Antrag und gegen Nachweis die halbe Flugzeitgebühr gutgeschrieben.
- (8) Für die Durchführung von Rundflügen gelten die gesetzlichen Regelungen für Gastflüge. Kommerzielle Flüge auf Vereinsflugzeugen sind nicht zulässig.
- (9) Einführungsflüge können grundsätzlich von allen Lizenzpiloten ausgeführt werden, deren Bedingungen gemäß I(42) erfüllt sind.
- (10) Die Startgebühr und die Flugzeitgebühr werden dem verantwortlichen Pilot berechnet. Erhält er vom Gast einen höheren Beitrag als die Selbstkosten, wird dem Piloten empfohlen, diesen Überschuss als Spende dem Verein zukommen zu lassen.
- (11) Besondere Aktionen sind mit dem Vorstand abzusprechen. Sie können pauschal abgerechnet werden. Hierbei fallen keine Startgebühren für den Piloten an.
- (12) Für die mehrtägige private Mitnahme eines Vereinssegelflugzeuges sind abweichende Gebühren auf Tagesbasis zu entrichten.
- (13) Fluggebühren Motorflug:
 - (a) Für den Motorsegler D-KDPS gelten Minutensätze, gestaffelt nach Motorflugminute und Segelflugminute.
 - (b) Für das Motorflugzeug D-ELEG wird nach Flugzeit abgerechnet.
- (14) Dem Verein berechnete zusätzliche Gebühren (Lande-, Flugsicherungsgebühr u.ä.) werden dem Piloten weiterberechnet.
- (15) Im Preis der Schulungsflüge in EDSB ist die Aufwandsentschädigung für die Fluglehrer enthalten.
- (16) Für ab Rheinstetten durchgeführte Flüge wird keine Aufwandsentschädigung fällig.

II. Regelungen zur Haftung

§ 5 Haftung

- (1) Jedes Mitglied ist für das ihm anvertraute Gerät verantwortlich. Diese Verantwortung währt solange, bis entweder der nächste Pilot das Flugzeug übernimmt oder das Flugzeug inklusive Zubehör ordnungsgemäß abgestellt ist. Festgestellte und selbst verursachte Schäden müssen unmittelbar dem Technischen Leiter gemeldet werden. Ist der technische Leiter nicht erreichbar, ist ein Mitglied des Vorstands zu informieren.
- (2) Bei Schäden oder Störungen, die die Sicherheit gefährdet, ist das Luftfahrzeug zu sperren und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (3) Im Schadensfalle haften Piloten bei Segelflugzeugen bis € 1000,00, bei der Dimona bis € 1500,00 und bei der Katana bis € 2000,00. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Pilot bis zur vollen Schadenshöhe herangezogen werden.

III. Organisation und Betrieb

§ 6 Allgemeines

- (1) Für Jahreshauptversammlungen, in denen Vorstandswahlen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf der Agenda stehen, schlägt der Vorstand einen Versammlungsleiter vor. Dieser hat die Versammlung so vorzubereiten und zu leiten, dass Änderungen der Satzung und Wahlen satzungsgemäß ablaufen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zu Verfügungen bis zu einem Betrag von € 1500,00 berechtigt. Beträge bis zu 5.000€ können vom Vereinsbeirat beschlossen und freigegeben werden.
- (3) Auszahlungen nimmt der Kassenleiter nur vor, nachdem ihm die Prüfung der sachlichen Richtigkeit durch ein Vorstandsmitglied schriftlich bestätigt wurde.

§ 7 Ausbildungsbetrieb

- (1) Der Ausbildungsleiter erlässt im Einvernehmen mit dem Vorstand die erforderlichen schriftlichen Anweisungen (Ausbildungsbetrieb, Flugbetriebsordnung usw.)
- (2) Der Ausbildungsbetrieb wird durchgeführt von:
 - (a) dem Ausbildungsleiter, Abteilungsausbildungsleitern und

- (b) den Fluglehrern

§ 8 Technischer Betrieb

- (1) Den technischen Betrieb erhalten aufrecht:
 - (a) der technische Leiter
 - (b) die Werkstattleiter
 - (c) der Motorseglerwart
 - (d) der Fallschirmwart
 - (e) der Flugzeugwart
 - (f) der Gerätewart

Diese sind im Rahmen ihres Auftrages den Mitgliedern gegenüber weisungsberechtigt.

- (2) Flugzeugpaten unterstützen den technischen Leiter in der Koordination notwendiger Maßnahmen und sind die ersten Ansprechpartner für Mitglieder bei Vorfällen, die das jeweilige Flugzeug betreffen.
- (3) Die Segelflugwerkstatt wird gemeinsam mit dem FSV Karlsruhe genutzt. Für die Nutzung durch den LSV Albgau e.V. sind Vereinbarungen der beiden Vereine getroffen worden.
- (4) Den Technischen Leitern untersteht der gesamte Werkstattbetrieb. Zu ihrer Unterstützung stehen ihnen die anerkannten Freigabeberechtigten zur Verfügung. Für einzelne Fachgebiete werden Mitglieder benannt, die dafür Sorge tragen, dass das ihnen anvertraute Gerät jederzeit in Ordnung ist (z.B. Flugzeugpaten).
- (5) Nur Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern mit einer Funktion ist es jederzeit erlaubt, die Werkstatt zu nutzen und einen Werkstattschlüssel zu besitzen. Bei dringenden Arbeiten kann ein Mitglied mit Zugangsberechtigung den Schlüssel aushändigen. In der Werkstatt sind nur Werkstattleiter bzw. die eingesetzten Freigabeberechtigten weisungsbefugt.
- (6) Das Mitnehmen von Materialien und das Ausleihen von Werkzeugen aus der Werkstatt ist nur mit Erlaubnis des Technischen Leiters gestattet. Beim Verlassen der Werkstatt muss das Licht gelöscht und die Türen verschlossen werden. Wiederholte Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit einer Geldbuße von € 10,- belegt werden; außerdem ist der entstandene Schaden in jedem Fall zu ersetzen.
- (7) Die private Benutzung der Werkstatt ist nur mit Zustimmung des technischen Leiters gestattet. Bei Bedarf kann eine Beteiligung an den Heizkosten erhoben werden.
- (8) Reparaturen oder Waschen von privaten Fahrzeugen ist in der Werkstatt oder der Flugzeughalle nicht gestattet.
- (9) Die Unfallschutzbestimmungen sind zu beachten; sie liegen im Büro zur Einsichtnahme aus. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung der Kreissäge, des Schweißgerätes und aller

kraftangetriebenen Maschinen ohne Aufsicht verboten. Bei allen Arbeiten müssen mindestens zwei Personen anwesend sein.

- (10) Es besteht Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, Hallen und Werkstattbereichen.
- (11) Benutzung der Fahrzeuge: Die Fahrzeuge des Vereins unterstehen der Aufsicht des technischen Leiters. Fahrzeuge, welche in der LSG geführt werden, unterliegen der Verantwortung des LSG Fuhrparkteams.
- (12) Der Anhänger des Vereins kann gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Dazu bedarf es der Anmeldung beim Technischen Leiter.
- (13) Das Fahren von Fahrzeugen ohne Verkehrszulassung außerhalb des Fluggeländes nur auf den hierfür zugelassenen Wegen (Weg zwischen Flugplatz und Boxengarage) erlaubt. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Fahrerlaubnis.
- (14) Auf dem Fluggelände darf nur nach erfolgter Einweisung gefahren werden. Mitglieder ohne Führerschein der Klasse B erhalten nach erfolgter Einweisung durch den Fluglehrer eine schriftliche Zustimmung für das Fahren der Kraftfahrzeuge. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

§ 9 Segelflugbetrieb

- (1) Ein befristetes Startverbot bis zur Klärung des entsprechenden Sachverhalts kann vom Fluglehrer oder von einem vertretungsberechtigten Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen Anordnungen verstößt. Ein erteiltes Startverbot ist unmittelbar dem Vorstand mitzuteilen. Ein klärendes Gespräch über den jeweiligen Verstoß zwischen dem betroffenen Mitglied, dem Vorstand und dem Safety-Team der LSG sollte zeitnah erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann ein Startverbot bis zu vier Wochen verhängen, wenn ein Mitglied
 - (a) trotz Abmahnung sich Anordnungen von Flugleitern oder Fluglehrern widersetzt oder
 - (b) sich trotz Abmahnung wiederholt unkameradschaftlich verhält.
 - (c) Hat ein Pilot eines anderen Vereins Startverbot, gilt dies auch beim LSV Albgau e.V.
- (3) Jeder aktive Pilot ist verpflichtet sich für Dienste zur Verfügung zu stellen. Diese Dienste gelten teilweise als Baustunden, siehe I(29). Neben den eingeteilten Diensten sind hier auch explizit Dienste zur Förderung des Flugbetriebs gemeint. Als Beispiel sind hier Startschreiber, Lepofahren etc. anzuführen.
- (4) Der Abteilungsleiter Segelflug ist für die Einteilung der Flugleiter, Windenfahrer und Fluglehrer verantwortlich. Dienste werden mit den Mitgliedern vereinbart und im entsprechenden Dienstplan bekannt gegeben.

- (a) Bei Verhinderung hat sich das eingeteilte Mitglied um Ersatz zu kümmern. Bei unvorhergesehenen Verhinderungen muss so früh wie möglich der Segelflugreferent informiert werden, sofern kein Ersatz gefunden werden kann.
 - (b) Nicht wahr genommene Dienste, werden mit 40 € Bußgeld belegt. Findet sich freiwilliger Ersatz ohne Tausch der den Dienst übernimmt, wird ihm die 40 € auf dem Mitgliederkonto gutgeschrieben (keine Auszahlung möglich). Krankheit und Härtefälle sind schnellstmöglich zu entschuldigen.
- (5) Der Flugbetrieb beginnt während der Sommerzeit an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen um 10.00 Uhr auf dem Segelfluggelände Rheinstetten. Die Teilnahme am Briefing ist verbindlich. Wer verspätet kommt hat sich über das Briefing zu informieren.
 - (6) Zur aktiven Teilnahme am Flugbetrieb mit Vereinsflugzeugen berechtigt ist jeder Pilot, der sich von Anfang bis Ende des Flugbetriebes an dessen Aufrechterhaltung beteiligt und beim Briefing sowie beim Auf- und Abbauen des Fluggeräts anwesend ist und nicht mit Startverbot belegt ist.
 - (7) Sofern es der Betrieb zulässt, können andere Absprachen im Briefing erfolgen. Die Teilnehmer müssen sich einig sein.
 - (8) Die Einteilung der Piloten auf die Flugzeuge erfolgt im Anschluss an das Briefing. Streckenflugvorhaben sollte ein bis zwei Tage vorher bekannt gegeben werden. Eine entsprechende Flugvorbereitung muss zum Briefing vorliegen.
 - (9) Sofern keine Vereinbarung über die Flugzeit getroffen wurde, ist die Platzfrequenz Rheinstetten grundsätzlich ständig abzuhören sofern die Flugsicherheit es zulässt.
 - (10) Flugbetrieb unter der Woche ist nur Mitgliedern mit gültigen Ausführungsrechten der Lizenz oder Flugschülern im Rahmen der Schulungsgemeinschaft gestattet. Es ist dabei zu beachten, dass eine Startkladde geführt wird und die Eintragungen in den Bordbüchern vollständig sind.
 - (11) Leistungs- Überlandflug mit Flugplanung hat Vorrang vor Platzrundenbetrieb. Ausnahme ist die Aufrechterhaltung des Schulungsbetriebs.
 - (12) Nach einer Flugpause von mehr als 90 Tagen muss sich ein Pilot für die Startberechtigung auf Vereinsmaschinen von einem Fluglehrer überprüfen lassen. Überprüfungen sind im Vereinsflieger zu notieren. (Vereins-90-Tage-Regel)
 - (13) Sofern bei der Starterfassung im Vereinsflieger Warnungen an den Ausführungsrechten des Piloten angezeigt werden, ist vom Piloten selbständig vor einem Start der Nachweis einem Fluglehrer, Ausbildungsleiter oder dem Vorstand zu erbringen. Ohne diesen Nachweis besteht keine Startberechtigung auf Vereinsflugzeugen!
 - (14) Jeder Pilot / Schüler ist für die richtige Starterfassung im Vereinsflieger verantwortlich. Die Anmeldung erfolgt vor dem Flug beim Startschreiber. Fehler müssen zum Abschluss des Flugtages berichtet sein.

- (15) Nach dem Flugbetrieb sind die Flugzeuge im sauberen Zustand einzuräumen. In den Boxen abgestellte Hänger werden gegen Diebstahl gesichert und die Tore verschlossen. Der Startwagen ist auszuräumen und zu reinigen. Rettungsschirme sind im Clubraum zu deponieren und Batterien zum Laden anzuschließen.
- (16) Der jeweils letzte Pilot schreibt das Bordbuch, ist für die korrekte Abstellung des Flugzeugs verantwortlich und meldet ggf. Schäden oder Beanstandungen an den technischen Leiter ein Vorstandsmitglied oder an den Flugzeugpaten.
- (17) Piloten von Privatflugzeugen sind verpflichtet, Name, Kennzeichen und Winde beim Startschreiber anzumelden. Starts aller Startarten sind im Vereinsflieger zu erfassen.
- (18) Bei privater Mitnahme von Segelflugzeugen ist ein Überlassungsvertrag zwingend notwendig. Bei der Übernahme des Flugzeuges füllt der verantwortliche Pilot zusammen mit dem Abteilungsleiter Segelflug oder einem beauftragten Mitglied ein Übernahmeprotokoll aus, in dem der Zustand des Segelflugzeuges und Hängers sowie das Zubehör festgehalten wird
- (19) Für Vereinsfluglager gelten folgende Regeln:
 - (a) Bekanntgabe des Termins im Vereinsflieger
 - (b) Benennung eines für die Organisation verantwortlichen Lagerleiters.
 - (c) Bei Vereinsfluglagern auf fremdem Platz gelten die normalen Fluggebühren. Startgebühren sind vor Ort zu entrichten.
- (20) Schnupperkurse: Bei Vereinsfluglagern oder beim Wochenendflugbetrieb besteht nach vorheriger Absprache die Möglichkeit, als Gast teilzunehmen. Der Schnupperkurs beinhaltet in der Regel 15 Starts. Teilnahmegebühren für den Gast sind gestaffelt nach Erwachsene / Jugendliche.

§ 10 Motorflugbetrieb

- (1) Die Motorflugabteilung bildet eine selbständige Abteilung. Weisungsbefugt in den Angelegenheiten der Motorfluggruppe sind:
 - (a) der Ausbildungsleiter Motorflug
 - (b) die Flugzeugwarte
- (2) Startberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die der Abteilung beigetreten sind, eine gültige Lizenz sowie gültige Ausführungsrechte für das Muster besitzen, auf dem Flugzeug eingewiesen wurden oder durch einen Fluglehrer geschult werden. Einweisungen sind im persönlichen Flugbuch und im Vereinsflieger zu dokumentieren.
- (3) 90-Tage-Vereinsregelung:

Ist ein flugberechtigtes Mitglied auf motorgetriebenen Luftfahrzeugen mehr als 90 Tage nicht als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen, so besteht auf allen motorgetriebenen

Luftfahrzeugen des Vereins keine Startberechtigung mehr, bis ein Überprüfungsflug zusammen mit einem berechtigten Fluglehrer oder Einweiser erfolgreich durchgeführt wurde. Der Flug ist im Vereinsflieger als Checkflug oder Auffrischungsschulung zu führen. Als motorgetriebene Luftfahrzeuge im Sinne dieser Regelung gelten hierbei alle Flugzeuge (KILO- und ECHO-Klasse) von LSV Albgau und FSV 1910, d. h. bei Durchführung eines Fluges innerhalb von 90 Tagen auf einem dieser Flugzeuge besteht Startberechtigung.

- (4) Für den Widerruf oder einen befristeten Entzug der Startberechtigung gilt §9 (2) analog
- (5) Jeder aktive Pilot hat eine Versicherungspauschale zu bezahlen. Diese wird im ersten Jahr zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet. Näheres ist in der Gebührenordnung geregelt. Die Zahlungsweise ist analog zu §1 (6) geregelt.
- (6) Jeder Pilot ist für das Schreiben des Bordbuches in Papier und im Vereinsflieger verantwortlich. Die Unterlagen müssen vor einem Pilotenwechsel geführt sein. Der letzte Pilot stellt das Flugzeug in der Halle ab. Das Flugzeug ist in sauberem Zustand abzustellen und mit dem Haubenbezug zu versehen. Nachfolgende Reservierungen entbinden nicht von den Aufgaben.
- (7) Baustunden sind entsprechend Gebührenordnung zu erbringen. Pro Motorflugzeug ist ein Baustundenkontingent festgelegt.
- (8) Reservierungen werden im Vereinsflieger abgewickelt. Auch wenn das Flugzeug am Platz übernommen wird, ist dies im Vereinsflieger einzutragen.
- (9) Ist ein Luftfahrzeug reserviert und hat das reservierende Mitglied nicht spätestens 15 Minuten nach dem von ihm im Reservierungssystem genannten Zeitpunkt übernommen, so ist jedes andere flugberechtigte Mitglied der Abteilung berechtigt, dieses Luftfahrzeug zu benutzen.
- (10) Bei anstehenden Wartungsarbeiten können Abteilungsgleiter sowie technische Warte bereits getätigte Reservierungen zu stornieren. Eine Benachrichtigung der betroffenen Piloten erfolgt durch das Reservierungssystem.
- (11) Jeder Luftfahrzeugführer ist für Einhaltung der für die Durchführung seines Fluges einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Überwachung der Flugklarheit, des ausreichenden Treibstoffvorrats sowie der Vollständigkeit der Bordpapiere und der Bordausrüstung des von ihm benutzten Luftfahrzeuges.
- (12) Alle festgestellten Mängel, Störungen oder Schäden sowie selbst verursachte Schäden sind unmittelbar der Abteilungsleitung oder einem der Warte persönlich oder telefonisch zu melden. Bei Problemen, die eine Fluguntüchtigkeit bewirken könnten, ist außerdem dafür zu sorgen, dass das Luftfahrzeug ausreichend als unklar gekennzeichnet wird. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- (13) Die abzurechnende Mindestflugzeit bei mehr als sechsstündiger Reservierung beträgt, bei tatsächlich kürzeren Flugzeiten, grundsätzlich:

- (a) an Werktagen jeweils eine Stunde
 - (b) an Samstagen / Sonntagen / Feiertagen jeweils zwei Stunden
- (14) Wollen einzelne Mitglieder das Flugzeug für länger als einen Tag fliegen, so ist dies rechtzeitig beim Vorstand anzumelden. Der normale Flugbetrieb darf dadurch nicht unbillig beschnitten werden. Für die übernommenen Tage wird das Maximum aus Fluggebühren der gesamten Überlassung oder alternativ je zwei Flugstunden pro Tag errechnet. Alles Weitere regelt ein Überlassungsvertrag.
- (15) Alle vorgeschriebenen Flugdaten sowie getankte Treibstoffmengen und nachgefüllte Ölmengen sind jeweils im elektronischen Bordbuch und im Bordbuch zu notieren.

IV. Jugend

§ 11 Jugendabteilung

- (1) Der Verein stellt eine Jugendabteilung, sofern mind. 6 aktive Mitglieder unter 25 Jahren existieren oder ein Antrag an den Vorstand gestellt wird. Dies gilt abteilungsübergreifend. Ansonsten fallen die Aufgaben dem Vorstand zu.

§ 12 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

- (1) Zur Jugendabteilung gehören alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung des Vereins.

§ 13 Ziele

- (1) Die Jugendabteilung fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Ihre Aktivitäten sollen den Jugendlichen helfen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, sowie die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 14 Aufgaben

- (1) Aufgaben sind insbesondere:
- (a) Unterstützung der Ausbildung
 - (b) Durchführung von und Teilnahme an Wettbewerben
 - (c) Durchführung von Freizeiten und der damit verbundenen nationalen und internationalen Verständigung

- (d) Durchführung von Werbeaktionen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Werbetage)
- (e) Beteiligung am Ferienpass der Stadt Ettlingen, Kooperation mit Schulen
- (f) Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen

§ 15 Organe

- (1) Organe der Jugendabteilung sind:
 - (a) der Vereinsjugendausschuss
 - (b) die Vereinsjugendversammlung
- (2) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - (a) Jugendleiter/in
 - (b) Stellvertreter/in
 - (c) Jugendkassenwart
- (3) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und im Beirat stimmberechtigt. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (5) Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab vollendetem 14. Lebensjahr. Ihre Aufgaben sind:
 - (a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
 - (b) Entgegennahme und Beratung der Berichte sowie des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - (c) Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses Jugend.
- (6) Die Jugendversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung und ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
- (7) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen werden.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten - beschlussfähig.
- (9) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die wesentlichen Ergebnisse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 16 Jugendkasse

- (1) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein bereitgestellten Mittel, sowie Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die in der Geschäftsordnung aufgeführten Zuschüsse werden in der Hauptkasse gesondert abgerechnet. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
- (2) Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Rechnungslegung zu gewähren.

§ 17 Gültigkeit und Änderungen

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und dann vom Vorstand bestätigt werden.
- (2) Sie tritt mit der Bestätigung des Vorstandes in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Jugendversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

V. Quax Fond

Zweck des Quax-Fonds

Der Quax-Fonds ist eine vereinsinterne Solidargemeinschaft, der jedes aktive Mitglied freiwillig beitreten kann. Sie hat den Zweck, die auf den Piloten entfallende Selbstkostenbeteiligung im Fall eines Kaskoschadens abzumildern. Weiter kann zur Milderung besonderer Härtefälle ein formloser Antrag beim Vereinsbeirat gestellt werden, der über eine mögliche Zuteilung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Fond schließt Schäden innerhalb einer Vereinsübergreifenden Flugzeugnutzung (ASK 21 des Luftsportverein Karlsruhe e.V.) mit ein.

- (1) Die Selbstkostenbeteiligung im Fall eines Kaskoschadens regelt die aktuell gültige Geschäftsordnung. Verantwortliche Luftfahrzeugführer sind die berechtigten Piloten

(Scheininhaber) sowie Flugschüler ab dem ersten Alleinflug mit mündlichem oder schriftlichem Flugauftrag.

- (2) Für Mitglieder des Quax-Fonds reduziert sich der Selbstbehalt auf 500 EURO bei motorgetriebenen Flugzeugen und auf 250 EURO bei Segelflugzeugen. Die Differenz trägt der Fonds, sofern dort deckende Mittel vorhanden sind.
- (3) Bei Flugzeugen, für den der Verein keine Kaskoversicherung abgeschlossen hat, gelten die Regelungen, als wenn sie versichert sind. Ist der Fond für das laufende Geschäftsjahr erschöpft, kann kein weiterer Schaden über den Fond reguliert werden. Aus dem Quax-Fonds wird maximal ein Schaden pro Pilot und Jahr reguliert. Schäden, die nicht von der Kaskoversicherung reguliert werden wie z.B. Rangierschäden oder Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, gehen in voller Höhe zu Lasten des Verursachers.

Mitgliedschaft im Quax Fonds

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt frühestens mit dem Eingang des Beitrages. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung jeweils zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres
- (2) oder durch Ausscheiden aus dem LSV Albgau e.V.. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

Beiträge und Rücklagen

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt 24 EURO und wird auch bei unterjährigem Eintritt in voller Höhe fällig. Die Beiträge werden zur Bildung von Rücklagen verwendet und auf einem Sonderkonto geführt. Möglich Beitragsanpassungen beschließt der Vereinsbeirat nach Ablauf eines Geschäftsjahres unter der Berücksichtigung der finanziellen Entwicklung des Fonds.
- (2) Sollten die Rücklagen den Betrag von 4.500 EURO übersteigen, kann für den diese Summe übersteigenden Betrag von den Mitgliedern des Quax-Fonds ein Verwendungszweck bestimmt werden. Hierzu muss eine Abstimmung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Quax-Fonds-Mitglieder erfolgen. Der Verwendungszweck soll sich am satzungsmäßigen Zweck des LSV Albgau e.V. orientieren.

Verwaltung

Verwaltet wird der Fonds durch den Kassenleiter des LSV Albgau e.V. Über die Finanzlage berichtet der Kassenleiter den Mitgliedern des Fonds im Rahmen des Kassenberichtes.

VI Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsvereinbarung findet in allen Fällen Anwendung, in denen eine Vereinsstrafe oder sonstige im Streit befindliche Vereinsangelegenheit geschlichtet werden soll. Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus Mitgliedschaft gestritten wird und wenn Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche Fragen streiten.

§ 2 Ausschluss staatlicher Gerichte

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen.

§ 3 Anrufungsfrist

Eine Vereinsentscheidung wird durch das Schiedsgericht nur dann überprüft, wenn das Gericht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und zu unterzeichnen. Die Klageschrift soll den Sachverhalt darstellen und einen Antrag beinhalten. Auf Rechtsstreitigkeiten, denen keine Vereinsentscheidung vorausgeht, gilt ebenfalls die 3 Wochenfrist.

§ 4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung besteht aus den Mitgliedern wie im §13 (2) der Vereinssatzung festgelegt. Beschlussfähig ist die Zusammensetzung der Mitglieder nach §13 (7). Der Vereinssatzung. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Notwendige Ausgaben werden aus der Vereinskasse erstattet. Die Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmen wer Vorsitzender ist.

§ 5 Neutralität der Schiedsrichter

Ein Schiedsrichter darf keine der am Verfahren beteiligten Personen beraten oder sie vertreten.

§ 6 Klageschrift

Die Klageschrift soll dem Gegner schriftlich übermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Wochenfrist zur Äußerung einzuräumen. Schriftsätze der Parteien sind dem jeweiligen Gegner zuzuleiten.

§ 7 Verhandlung

Zu den mündlichen Verhandlungen sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein. Eine Ladungsfrist von 10 Tagen ist einzuhalten. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 8 Gütliche Einigung

Das Schiedsgericht soll auf eine gütliche Einigung hinwirken.

§ 9 Entscheidung

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so entscheidet das Schiedsgericht nach mündlicher Verhandlung in geheimer Abstimmung. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung zuzustellen. Der Vereinsvorstand erhält ebenfalls eine Ausfertigung.